

# Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132)

[Art. 20 lit. c ii iVm Art. 32 der VO 1698/2005]

## 7.1 Ziele

(1.) Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen.

(2.) Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für Konsumenten mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen.

## 7.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

## 7.3 Förderungswerber

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

## 7.4 Förderungsvoraussetzungen:

7.4.1 Teilnahme an einer anerkannten und nach den Kriterien des Anhangs zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich dem menschlichen Verzehr dienen.

7.4.1.1 Als anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung gelten

- die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln; ABI L 93 vom 31.03.2006, S. 1

- die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel; ABI L 93 vom 31.03.2006, S. 12

- die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel; ABI L 198 vom 22.07.1991, S. 1

- Titel VI (Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idGF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt; ABI L 179 vom 14.07.1999, S. 1 BGBl I Nr. 141/1999

- Sonstige Qualitätsregelungen für Lebensmittel, die aufgrund eines gesetzlichen oder im Verordnungsweg festgelegten Verfahrens oder eines Gutachtens des Beirats gemäß § 77 LMSVG anerkannt wurden. Qualitätsregelungen, die zur Verwendung eines Gütezeichens gemäß Gütezeichenverordnung<sup>12</sup> oder einer gleichwertigen Regelung berechtigt sind, können im Sinne dieser Bestimmung in die Förderung einbezogen werden.

<sup>12</sup> dRGI. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992

7.4.1.2 Als zur Förderung ausgewählte Lebensmittelqualitätsregelung gelten die Regelungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idGF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt. Für alle übrigen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen sind die im Anhang genannten Auswahlkriterien verbindlich.

7.4.2 Die Einhaltung der Spezifikationen ist durch einen bestehenden Kontrollvertrag nachzuweisen. Dies gilt nicht für Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idGF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt.

## **7.5 Art und Ausmaß der Förderung**

### **7.5.1 Art**

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

### **7.5.2 Ausmaß der Förderung**

7.5.2.1 Für Lebensmittelqualitätsregelungen nach VO 2092/91 beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 80 % und verringert sich jährlich um 7,5 Prozentpunkte bis auf 50 % im fünften Jahr.

7.5.2.2 Für alle sonstigen Lebensmittelqualitätsregelungen beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 50 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr.

7.5.2.3 Der Zuschuss kann für 5 Jahre gewährt werden und kann jährlich bis zu EUR 1.500,---/Betrieb betragen.

7.5.2.4 Die anrechenbaren Kosten für Lebensmittelqualitätsregelungen nach VO 2092/91 sind jährlich mit maximal EUR 700,---/Betrieb begrenzt.

7.5.3 Anrechenbare Kosten (Fixkosten i.S. von Art. 32 Abs. 1 lit. c der VO 1698/2005 iVm Art. 22 Abs. 5 der DVO)

- Zwingend erforderliche Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
  - Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
  - Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation der Lebensmittelqualitätsregelung;
  - Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen zur Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Lebensmittelqualitätsregelungen durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der Lebensmittelqualitätsregelung nach der VO 2092/91 sind nur die flächenabhängigen jährlichen Kontrollkosten für landwirtschaftliche Nutzflächen, ausgenommen Almen, inklusive eines von den Kontrollstellen verrechneten Grundbetrages anrechenbar.

7.5.4 Nicht anrechenbare Kosten:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht ausschließlich mit der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen.
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen.

## **7.6 Förderungsabwicklung**

7.6.1 Der Förderungswerber hat jährlich einen Förderungsantrag bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.

7.6.2 Abweichend von Punkt 1.9.5.3 kann der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben auch indirekt erfolgen, indem die Trägerorganisation gemäß Anhang hinsichtlich anrechenbarer Beitritts- und Teilnahmebeiträge und die Kontrollstelle hinsichtlich anrechenbarer Kontrollkosten die dem Förderungswerber in Rechnung gestellten Ausgaben sowie den Erhalt dieser Mittel vom Förderungswerber durch geeignete Belege gegenüber der Bewilligenden Stelle dokumentiert.

7.6.3 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria. Die Überprüfung der Auswahlkriterien gemäß Anhang erfolgt durch das BMLFUW auf Basis jener Angaben und Unterlagen, die vom Förderungswerber mit dem Förderungsantrag bei der Bewilligenden Stelle einzureichen sind.

Diese Angaben und Unterlagen können auch direkt von der Trägerorganisation eingereicht werden.

---

## 7.7 Anhang zu Punkt 7.4.1

1. Um zur Förderung ausgewählt werden zu können, muss eine Lebensmittelqualitätsregelung folgende Bedingungen erfüllen:

1.1 Vorhandensein einer Trägerorganisation. Als Trägerorganisation gilt

- Erzeugerorganisation oder –gemeinschaften im Sinne der Gemeinsamen Marktorganisationen,
- die AMA-Marketing GmbH,
- eine Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 1 Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
  - 2 Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und Inhabern gewerblicher Betriebe oder Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
  - 3 Sofern an einer Vereinigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.

1.2 Teilnahme von mindestens 25 Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von EUR 2,5 Mio.

1.3 Vorlage eines Konzepts über erwartete Marktanteile und Verbesserung der Erzeugerpreise durch Einführung der Lebensmittelqualitätsregelung und entsprechende Kennzeichnung der Produkte.

2. Eine Lebensmittelqualitätsregelung, die aufgrund eines Verfahrens gemäß Punkt 7.4.1.1 letzter Anstrich anerkannt wurde, muss zusätzlich zu Punkt. 1 folgende Bedingungen erfüllen:

- 1 sie legt verbindliche Vorschriften für die Herstellung oder Verarbeitung fest (Produktspezifikation)
- 2 sie ist veröffentlicht und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Lebensmittelhandel und zurück,
- 3 die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Herstellern oder Verarbeitern offen,
- 4 sie legt die Rechte und Pflichten der Trägerorganisation und der teilnehmenden Hersteller oder Verarbeiter fest,
- 5 die Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Qualitätssicherungssysteme sichergestellt und über die Warenkette von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft, die den Anforderungen der ÖNORM EN 45004 bzw. Norm ISO/IEC 17020 oder der ÖNORM EN 45011 entspricht,
- 6 die enthaltenen Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus und haben nicht ausschließlich eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen zum Ziel,
- 7 die Qualität des im Rahmen der Lebensmittelqualitätsregelung erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus besonderen Merkmalen des Lebensmittels oder der Herstellungsmethode einschließlich der verwendeten Rohstoffe,
- 8 die Qualitätsmerkmale sind nachweisbar,
- 9 für nach der Lebensmittelqualitätsregelung produzierte Erzeugnisse bestehen ausreichende Absatzmöglichkeiten und die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung lässt eine Verbesserung der Erzeugerpreise erwarten, und
- 10 sofern ein Gütezeichen verwendet wird, muss für dieses eine aufrechte Genehmigung nach der Gütezeichenverordnung, dRGBI. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992) oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsvorschrift bestehe.